

99001035260003, 99001035260003

Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft Bestimmung für Altholzbehandlung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/376670158/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001035260003, 99001035260003
Leistungsbezeichnung I	Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft Bestimmung für Altholzbehandlung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Bestimmung, Abfallwirtschaft, Zulassung, Altholz, Notifizierung, Untersuchungsstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestimmung (260)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/altholz/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/altholz/_6.html
Teaser	Wenn Sie als Untersuchungsstelle für Altholz in der Abfallwirtschaft tätig werden wollen, müssen Sie sich von der zuständigen Behörde dazu bestimmen lassen.
Volltext	Wollen Sie Altholzbehandlungsanlagen daraufhin kontrollieren, dass Altholz dort schadlos verwertet wird, müssen Sie bei der zuständigen Behörde beantragen, Sie als Untersuchungsstelle zu bestimmen. Die Bestimmung gilt für das gesamte Bundesgebiet.
Erforderliche Unterlagen	Es sind Nachweise und Informationen zur erforderlichen Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und der gerätetechnischen Ausstattung einzureichen. Nach Rückfragen der zuständigen Behörde sind ggf. weitere Unterlagen beizubringen. Sind Sie überregional tätig, kann die Behörde verlangen, dass Sie eine gültige Akkreditierung über die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 vorlegen, die sich auf die Parameter und Untersuchungsverfahren gemäß Anhang IV AltholzV bezieht.
Voraussetzungen	Sie verfügen über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung. Sie haben den Antrag in dem Land gestellt, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben. Sollte

Modul	Sachverhalt
	sich dieser im Ausland befinden, stellen Sie den Antrag in dem Land, in dem Sie diese Tätigkeit vorrangig ausüben wollen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: EUR 60 – 1500
Verfahrensablauf	Sie stellen bei der Behörde des Landes, in dem Sie Ihren Geschäftssitz haben, einen formlosen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle für Altholz. Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie bei. Ggfs. wird die Behörde weitere Antragsunterlagen anfordern. Nach Prüfung durch die zuständige Stelle erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid, ob die Bestimmung als Untersuchungsstelle erfolgt. Die Behörde kann die Bestimmung mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen.
Bearbeitungsdauer	Die Prüfung des Antrags auf Bestimmung einer Stelle muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet Anwendung
Frist	vor Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft Bestimmung für Altholz • Wenn Altholzbehandlungsanlagen daraufhin kontrolliert werden sollen, dass Altholz dort schadlos verwertet wird, muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden, als Untersuchungsstelle bestimmt zu werden. Die Bestimmung gilt für das gesamte Bundesgebiet. • Voraussetzungen: erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung. • Verwaltungsgebühr: EUR 60 – 1500 • zuständig: Hessische Ministerium für Umwelt,

Modul	Sachverhalt
	Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Für die Bestimmung als Untersuchungsstelle für die Durchführung von Untersuchungen von Altholz ist nach § 6 Absatz 6 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zuständig.
Formulare	• Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Untersuchungsstellen in der Abfallwirtschaft Bestimmung für Altholzbehandlung, Inspection bodies in waste management Determination for waste wood treatment